

Beilage 2017

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf zu einem Gesetz über die
Organisation der Volksschulen
(Schulorganisationsgesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom
13. November 1948 ersuche ich um weitere verfassungs-
mäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

M ü n c h e n , den 15. November 1948

(gez.) Dr. Hans Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

Entwurf

zu einem

Gesetz über die Organisation der Volksschulen
(Schulorganisationsgesetz, SchOG.)

I. Teil**Staatliche Volksschulen****§ 1**

(1) Die Volksschulen sind allgemeinbildende Schu-
len, durch deren Besuch Kinder bestimmten Alters
der Schulpflicht nach Maßgabe der staatlichen Vor-
schriften genügen.

(2) Die Volksschulen werden in der Regel vom
Staate errichtet und betrieben.

§ 2

(1) In jeder Gemeinde ist wenigstens e i n e Volkss-
schule zu errichten.

(2) Aus erheblichen Gründen kann für mehrere
Gemeinden oder Gemeindeteile eine g e m e i n s a m e
Volksschule (Verbandschule) errichtet werden. Die be-
teiligten Gemeinden bilden einen Schulverband, der
eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist.

(3) Nach Maßgabe des Bedürfnisses sind in einer
Gemeinde mehrere Volksschulen zu errichten. Ein solches
Bedürfnis ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die
Zahl der volksschulpflichtigen Kinder, denen eine Volkss-
schule der für sie gewählten Art (Bekenntnisschule, Ge-
meinschaftsschule) in zumutbarer Entfernung nicht zur
Verfügung steht, nachhaltig 25 beträgt.

§ 3

Für jede Volksschule ist ein räumlich abgegrenztes
Gebiet als Schulpfrenkel zu bilden mit der Maßgabe,

daß alle innerhalb dieses Gebietes wohnhaften volks-
schulpflichtigen Kinder der Schulpflicht an dieser Schule
zu genügen haben.

§ 4

(1) Für jede Volksschule ist die Zahl der zu bilden-
den Klassen zu bestimmen.

(2) Nach der Klassenbildung sind die Volksschulen
entweder ungeteilte Schulen, wenn sämtliche Schüler-
jahrgänge in einer Klasse vereinigt sind, oder teilweise
ausgebaute Schulen, wenn zwei oder mehrere Schüler-
jahrgänge zur einer Klasse zusammengefaßt sind, oder
voll ausgebaute Schulen, wenn für jeden Schülerjahr-
gang eine oder mehrere Klassen eingerichtet sind.

(3) Die Klassenschülerzahl soll in der Regel 40 nach-
haltig nicht überschreiten.

(4) Für jede Klasse ist eine Lehrerstelle zu errichten.

§ 5

Die Volksschulen sind als Bekenntnisschulen zu er-
richten, soweit nicht die Voraussetzungen des § 8 dieses
Gesetzes vorliegen.

§ 6

(1) Bekenntnisschulen sind Schulen, in denen Kin-
der eines bestimmten Bekenntnisses nach den Grund-
sätzen dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen
werden.

(2) An Bekenntnisschulen sind nur Lehrer zu ver-
wenden, die geeignet und bereit sind, die Kinder nach
den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses zu unter-
richten und zu erziehen.

§ 7

(1) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schul-
verband Volksschulen sowohl des einen als auch des
anderen Bekenntnisses bestehen, erstrecken sich deren
Schulpfrenkel jeweils nur auf die innerhalb ihres Ge-
bietes wohnhaften volksschulpflichtigen Kinder des be-
treffenden Bekenntnisses.

(2) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schul-
verband nur Volksschulen des einen Bekenntnisses be-
stehen, ist volksschulpflichtigen Kindern des anderen Be-
kenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten der
Besuch der benachbarten Volksschule zu gestatten.

(3) Ein Wechsel der Schulart während des Schul-
jahres ist grundsätzlich nicht zulässig.

§ 8

Gemeinschaftsschulen sind nur an Orten mit be-
kenntnismäßig gemischter Bevölkerung auf Antrag von
Erziehungsberechtigten zu errichten.

§ 9

(1) Gemeinschaftsschulen sind Schulen, in denen die
Kinder, abgesehen von dem nach Bekenntnissen getrenn-
ten Religionsunterricht, gemeinsam nach christlich-sitt-
lichen Grundsätzen unterrichtet und erzogen werden.

(2) An ungeteilten Gemeinschaftsschulen soll der
zu verwendende Lehrer dem Bekenntnis der Mehrheit
der Kinder angehören. An teilweise und voll aus-
gebauten Gemeinschaftsschulen ist darauf Rücksicht zu

nehmen, daß von jedem beteiligten Bekenntnis Lehrer in entsprechender Zahl verwendet werden.

§ 10

An allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten.

§ 11

(1) Anträge auf Errichtung von Gemeinschaftsschulen müssen schriftlich bei der Gemeindebehörde spätestens drei Monate vor Beginn eines neuen Schuljahres eingereicht werden.

(2) Zur Antragstellung sind diejenigen Erziehungsberechtigten befugt, die nach den geltenden Vorschriften über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen haben.

(3) Anträgen auf Errichtung von Gemeinschaftsschulen ist stattzugeben, wenn bei einer entsprechenden Schülerzahl ein geordneter Schulbetrieb ermöglicht ist. Bei der Beurteilung, ob diese Voraussetzung vorliegt, sind die für die Errichtung von Volksschulen allgemein geltenden Grundsätze (§§ 2, 4) maßgebend.

§ 12

(1) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband sowohl Bekenntnisschulen als auch Gemeinschaftsschulen bestehen, steht den Erziehungsberechtigten (§ 11 Abs. 2) die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

(2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

(1) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband sowohl Bekenntnisschulen als auch Gemeinschaftsschulen bestehen, erstrecken sich die Schulsprengel der Gemeinschaftsschulen nur auf jene innerhalb ihres Gebietes wohnhaften volksschulpflichtigen Kinder, die nach dem Willen der Erziehungsberechtigten für diese Schule angemeldet werden.

(2) Wenn in einer Gemeinde oder einem Schulverband nur Gemeinschaftsschulen bestehen, ist volksschulpflichtigen Kindern auf Antrag der Erziehungsberechtigten der Besuch einer benachbarten Bekenntnisschule zu gestatten.

(3) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

(1) Auf Antrag einer Zweidrittel-Mehrheit der Erziehungsberechtigten kann eine kirchliche Genossenschaft mit der Erteilung des Unterrichtes an einer Bekenntnisschule beauftragt werden.

(2) Die Beauftragung kann nur mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der Erziehungsberechtigten rückgängig gemacht werden.

§ 15

(1) Volksschulen und Lehrerstellen sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die für ihre Errichtung maßgebend waren (§§ 2, 4), in Wegfall gekommen sind.

(2) Die betroffenen Schulsprengel sind entsprechend umzubilden.

II. Teil

Nichtstaatliche Volksschulen

§ 16

Für volksschulpflichtige Kinder, die in einer gemeinnützigen Erziehungsanstalt erzogen werden, kann die Errichtung einer Volksschule (Anstaltsvolksschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden.

§ 17

(1) Für Angehörige eines christlichen Bekenntnisses kann auf Antrag die Errichtung einer Volksschule (christliche Bekenntnissonderschule) mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden, wenn ihnen eine staatliche Volksschule ihres Bekenntnisses nicht zur Verfügung steht.

(2) Das gleiche gilt für Angehörige einer weltanschaulichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 143 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern (Weltanschauungsschulen).

§ 18

Israelitischen Glaubensgemeinden kann auf Antrag die Errichtung einer israelitischen Volksschule mit dem Charakter einer öffentlichen Volksschule genehmigt werden.

§ 19

(1) Volksschulen, die nicht auf Grund der vorstehenden §§ 16, 17 und 18 genehmigt werden, können nach Maßgabe des Art. 134 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern als private Volksschulen zugelassen werden.

(2) Private Volksschulen unterliegen nicht den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, sondern den Bestimmungen über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen.

Schlufbestimmungen

§ 20

Für die auf Grund dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen sind die Regierungen zuständig.

§ 21

Aufgehoben werden:

1. Die Verordnungen über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulsprengel vom 26. August 1883 (GWB. Seite 407), vom 1. August 1919 (GWB. Seite 399) und vom 22. Juni 1920 (GWB. Seite 347),
2. die entgegenstehenden Vorschriften des Schulaufsichtsgesetzes vom 14. März 1938 (GWB. Seite 141) und des Schulbedarfsgesetzes vom 11. Januar 1939 (GWB. Seite 12).

§ 22

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Gesetzes.

§ 23

Das Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung Vorbermerkung

Die bisherige rechtliche Regelung des Volksschulwesens in Bayern gründet sich nicht auf ein einheitliches Gesetz, sondern entspringt aus mehreren Quellen. In Betracht kommen die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (GWB. Seite 333), eine Reihe von älteren vor dem Inkrafttreten dieser Verfassung erlassenen Gesetzen und Verordnungen, eine große Anzahl von Vollzugsvorschriften und die einschlägigen Bestimmungen der mit den christlichen Kirchen geschlossenen Staatsverträge vom 24. Januar 1925, die nach Art. 182 der Verfassung in Kraft bleiben.

Eine Neuregelung des bayerischen Volksschulrechtes ist in rechtlicher und sachlicher Hinsicht notwendig, um einerseits die Grundsätze und Bestimmungen der neuen Verfassung durchzuführen und andererseits den veränderten Zeitbedürfnissen bei der Ausgestaltung des Volksschulwesens Rechnung zu tragen. Dabei ist beabsichtigt, das Volksschulrecht einheitlich durch ein Volksschulgesetz zu regeln, welches das gesamte Rechtsgebiet, also die Schulpflicht, die Organisation der Volksschulen, die Aufbringung des Schulbedarfs, die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Volksschulen, die Schulpflege, Schulleitung und Schulaufsicht und die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen umfaßt. Zunächst sollen für die einzelnen Teilgebiete Einzelgesetze erlassen werden, die zum Schluß im „Volksschulgesetz“ redaktionell zusammengefaßt werden sollen.

Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist das Teilgebiet der Organisation der Volksschulen. Das Schulorganisationsgesetz befaßt sich mit der Errichtung der Volksschulen und der Bildung der Schulpfrenkel unter Berücksichtigung des Charakters dieser Schulen als Bekennnis- oder Gemeinschaftsschulen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf faßt das gesamte Organisationsrecht unter Ausschluß des Vermögensrechtes einheitlich zusammen. Letzteres ist Gegenstand des Schulbedarfsgesetzes, das als nächstes Gesetz den neuen Verhältnissen und der neuen Rechtslage angepaßt wird.

Die Neuregelung des Organisationsrechtes ist zur Durchführung der Grundsätze und Bestimmungen der neuen Verfassung des Freistaates Bayern (Hauptteil III, Abschnitt I und II) dringend notwendig und kann nicht hinausgeschoben werden. Sie wird, da sie auf den Bestimmungen der Verfassung beruht, von den schwebenden Verhandlungen über eine allgemeine Schulreform nicht berührt werden, es sei denn, daß im Zuge der Schulreform die Verfassung selbst geändert würde.

Das Organisationsrecht der bayerischen Volksschulen war bisher durch die Verordnung über die Errichtung der Volksschulen und die Bildung der Schulpfrenkel vom 26. August 1883 (GWB. Seite 407), vom 1. August 1919 (GWB. Seite 391) und vom 22. Juni 1920 (GWB. Seite 347) geregelt sowie durch eine Reihe organisationsrechtlicher Bestimmungen im Schulaufsichtsgesetz vom 14. März 1938 (GWB. Seite 141) und im Schulbedarfsgesetz vom 11. Januar 1939 (GWB. Seite 12).

Das Gesetz besteht aus zwei Teilen, von denen Teil I die staatlichen Volksschulen, Teil II die mit Öffentlichkeitscharakter ausgestatteten nichtstaatlichen Volksschulen behandelt.

I. Teil

Staatliche Volksschulen

Staatliche Volksschulen sind Volksschulen, die vom Staate errichtet und betrieben werden. Ihre Errichtung wird von der Staatsbehörde nicht „genehmigt“, sondern durch einen staatlichen Hoheitsakt „angeordnet“. Der Staat nimmt in diesen Schulen auf jegliches Geschehen im inneren und äußeren Schulbetrieb einen unmittelbaren Einfluß; er „betreibt“ sie. Die staatlichen Volksschulen sind von Natur aus öffentliche Schulen.

Z u § 1

Die Legaldefinition in Abs. 1 bezeichnet die Volksschulen als allgemeinbildende Schulen in einem doppelten Sinne: Einmal, weil diese Schulen eine allen Kindern, also der Gesamtheit des Volkes gemeinsame Bildung vermittelt; und sodann, weil diese Bildung und die sie bedingenden Kenntnisse und Fertigkeiten allgemeiner Natur und nicht durch besondere, etwa berufliche Zwecke bestimmt sind. Es ist jene Bildung, deren Erwerb der Staat allen seinen Bürgern im Interesse des Gemeinwohles zur Pflicht macht (staatliche Bildungspflicht).

In erster Linie sind die Eltern verpflichtet, ihren Kindern diese vom Staat vorgeschriebene Bildung zu vermitteln; denn „die Eltern haben das natürliche Recht und die oberste Pflicht, ihre Kinder zur leiblichen, geistigen und seelischen Tüchtigkeit zu erziehen“ (Art. 126 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Verf.). Weil und soweit die Eltern dazu allein nicht imstande sind, sind sie „darin durch Staat und Gemeinde zu unterstützen“ (ebenda Satz 2). Diese Aufgabe erfüllen Staat und Gemeinde insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Schulen. Art. 133 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayer. Verf. fordert demgemäß: „Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen.“

In besonderem Maße obliegt dem Staate und den Gemeinden diese Sorgepflicht hinsichtlich jener Schulen, zu deren Besuch durch Art. 129 Abs. 1 Bayer. Verf. alle Kinder verpflichtet sind (staatliche Schulbesuchspflicht). Das sind die Volksschulen und die anschließenden Berufsschulen. Sie sind Pflichtschulen, während alle übrigen Schulen (mittlere, höhere, Fach- und Hochschulen) Wahlschulen sind.

Abs. 2 stellt daher folgerichtig den Grundsatz auf: „Volksschulen werden in der Regel vom Staate errichtet und betrieben.“ Dies entspricht dem bisherigen Rechtszustand. Die Volksschulen sind also staatliche Anstalten. Der sächliche Bedarf für diese Schulen wird von den Gemeinden aufgebracht. Hierin eine Änderung zu treffen, ist nicht beabsichtigt, doch ist dies eine Frage des kommenden Schulbedarfsgesetzes (vgl. Vorbermerkung).

Der Grundsatz in Abs. 2 schließt nicht aus, daß auch andere Bildungsträger, insbesondere die in Art. 133 Abs. 1 Satz 3 ausdrücklich genannten (die anerkannten Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften), Volksschulen errichten und betreiben können (vgl. Teil II dieses Gesetzes).

Z u § 2

Die Bestimmung in Abs. 1 will einerseits allen Kindern die Erfüllung der Schulbesuchspflicht ohne un-

billige Gärten (weite, beschwerliche oder gefährliche Schulwege) ermöglichen und andererseits den Grundsatz aufstellen, daß die ortseigene, heimatgebundene Volksschule die Regel bildet. Sie entspricht der bisherigen Rechtslage (W. 1883 § 1).

Abf. 2 läßt Ausnahmen von dieser Regel „aus erheblichen Gründen“ zu und ist als Ausnahmebestimmung eng auszulegen. Sache der Durchführungsbestimmungen ist es, die „erheblichen Gründe“ (Leistungsfähigkeit der Gemeinden, Zahl und Bekenntnisverhältnisse der Schulpflichtigen) näher zu bestimmen. Im übrigen entspricht Abf. 2 der bisherigen Rechtslage (W. 1883 § 2 und 3, SchBG. 1939 Art. 5).

Ebenso stimmt Abf. 3, Satz 1 mit der bisherigen Rechtslage (W. 1883 § 4) überein und begreift die bisher gesondert behandelten Fälle des SchBG. 1939 Art. 1 und 3 in sich. Die Bedürfnisfrage ist in den Durchführungsbestimmungen näherhin zu behandeln. In Satz 2 wird die Mindestschülerzahl auf 25 festgesetzt in Anlehnung an die bisherige Bestimmung in Art. 1 des Schulbedarfsgesetzes.

Zu § 3

Die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen über die Schulpflichtbildung (W. 1883 §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11) werden durch § 3 des vorliegenden Gesetzes in eine einzige Grundsvorschrift zusammengefaßt. Abweichungen von diesem Grundsatz stellen die Bestimmungen in §§ 7 und 12 dieses Gesetzes dar.

Die Schulpflichtbildung ist zunächst für die Durchführung der Schulpflicht rechtlich bedeutsam, insofern sie die Frage entscheidet, an welcher Schule der Schulpflichtige seine Schulbesuchspflicht zu erfüllen hat. Sie wird aber auch nach Maßgabe des Schulbedarfsgesetzes von Bedeutung für die Aufbringung des sächlichen Schulbedarfs und die vermögensrechtliche Verwaltung und Vertretung der Schule sein.

Zu § 4

Schulklasse im Sinne von Abf. 1 ist die Zusammenfassung von Schulkindern in einem Unterrichtsraum zur gleichzeitigen schulmäßigen Unterweisung durch eine Lehrkraft. Eine Klasse kann einen oder mehrere oder sämtliche Schülerjahrgänge umfassen.

Demgemäß unterscheidet Abf. 2 übereinstimmend mit der Lehrordnung für die bay. Volksschulen vom 15. Dezember 1926 (RMBl. Seite 127) ungeteilte, teilweise ausgebaute und voll ausgebaute Schulen. Nach dem Stand vom 16. Mai 1947 waren bei einer Gesamtzahl von 6192 staatlichen Volksschulen in Bayern: 1246 Schulen ungeteilt, 4396 teilweise ausgebaut (und zwar 2087 zweifläßig, 811 dreifläßig, 738 vierfläßig, 208 fünfkläßig, 264 sechsfläßig und 268 siebenfläßig), 548 voll ausgebaut (achtfläßig).

Abf. 3 bestimmt für die Klassenschülerzahl im Interesse eines geordneten und gedeihlichen Schulbetriebs eine oberste Grenze, und zwar in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Kultusminister aller vier Zonen als Regel-Höchstzahl 40. Es handelt sich um eine „Soll“-vorschrift, denn bei der Zahl der zerstörten und zweckentfremdeten Schulräume, bei der Zunahme der Zahl der Schüler vor allem infolge der Aufnahme der Flüchtlinge und bei der Finanzlage des Staates und der Ge-

meinden wird sich das erstrebte Ziel in nächster Zeit noch nicht erreichen lassen.

Erstrebt wird allgemein eine durchschnittliche Klassenschülerzahl von 40, eine Zahl, der die Bestimmung in Abf. 3 nicht entgegensteht.

Zu § 5

Seit den Anfängen eines staatlichen Volksschulwesens ist in Bayern die Bekenntnisschule (katholische oder evangelische) die gesetzliche Regel, die Gemeinschaftsschule (früher Simultanschule genannt) die Ausnahme (vgl. W. 1883 § 7 und ihre Vorgängerinnen, die W. vom 29. August 1873 und vom 22. Januar 1815). Die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hat die Bekenntnisschule in Bayern beseitigt und an ihrer Stelle allgemein die Gemeinschaftsschule eingeführt. Bei dem Wiederaufbau des Schulwesens nach dem Kriegsende hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit MG. vom 23. Juli 1945 Nr. IV 15 325 festgestellt: „Der durch unsittliche und unerlaubte Mittel herbeigeführte Zustand ist als rechtswirksam anzusehen. Es besteht folglich wieder der Zustand, wie er am 30. Januar 1933 war. Alle Umwandlungen von Bekenntnisschulen in bekenntnisfreie Schulen, die seitdem vorgenommen wurden, sind rechtsungültig.“ Die neue Verfassung (Art. 135) hält an dem Grundsatz fest, daß die Bekenntnisschule Regelschule ist. Sie gestattet die Errichtung von Gemeinschaftsschulen nur unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 135 Abs. 1 Satz 3). Der Verfassungsgesetzgeber anerkennt damit die Tatsache, daß die weit überwiegende Mehrheit der Erziehungsberechtigten in Bayern die Bekenntnisschule beansprucht.

Nach dem Stande von 1930 waren von den insgesamt 7608 öffentlichen Volksschulen in Bayern 7359 Bekenntnisschulen (5363 katholische und 1886 evangelische), d. h. rd. 97% und 224 Gemeinschaftsschulen, d. h. rd. 3%. Der Rest (124) entfiel auf Sonderschulen.

Zu § 6

Die Legaldefinition des Begriffes Bekenntnisschule in Abf. 1 stimmt mit der bisherigen Rechtslage überein und entspricht Art. 135 Abs. 2 der Verfassung sowie den Vereinbarungen in den Staatsverträgen mit den christlichen Kirchen (Bayer. Konkordat Art. 5 §§ 1 und 2, Vertrag zwischen dem Bayer. Staate und der Evang.-Luth. Kirche Art. 5).

Abf. 2 ist logische Folgerung aus dem Begriff der Bekenntnisschule, Forderung der Verfassung in Art. 135 Abs. 2 und Verpflichtung aus den Staatsverträgen mit den christlichen Kirchen.

Zu § 7

Abf. 1 entspricht der bisherigen Rechtslage (W. 1883 § 6).

Abf. 2 trägt dem Grundgesetz in Art. 126 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung Rechnung. Im übrigen gilt: „In allen Schulen sind beim Unterricht die religiösen Empfindungen aller zu achten“ (Art. 136 Abs. 1 der Verfassung. Vgl. § 10).

Abf. 3 ist in der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes begründet.

Zu § 8

§ 8 stimmt wörtlich mit Art. 135 Abs. 1 Satz 3 überein unter Weglassung des Wörtchens „jedoch“, das nur im dortigen Zusammenhang mit Satz 1 sinvoll ist.

3 u § 9

Wie § 6 Abs. 1 eine Legaldefinition des Begriffes Bekenntnisschule, so enthält § 9 Abs. 1 eine Legaldefinition des Begriffes Gemeinschaftsschule in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage (W.D. 1883 § 12 Abs. II und III).

Dieser entsprechen auch die Bestimmungen in Abs. 2 über die Bekenntnisverhältnisse der an Gemeinschaftsschulen zu verwendenden Lehrer.

3 u § 10

§ 10 entspricht wörtlich dem Art. 136 Abs. 1 der Verfassung und erstreckt sich auf alle Schularten. Er wurde auf Wunsch des Senats in den Gesetzentwurf aufgenommen, obwohl er keine organisatorische Bestimmung enthält.

3 u § 11

Abs. 1 bestimmt Zeit, Ort und Form der Antragstellung. Schulorganisatorische Änderungen, wie sie die Errichtung von Gemeinschaftsschulen mit sich bringen, sollen auf den Schuljahreswechsel beschränkt, während des Schuljahres im Interesse eines geordneten Schulbetriebes vermieden werden.

Abs. 2 bestimmt die Antragsberechtigten. Für die Frage, wer über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat, ist zur Zeit das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. Seite 939) einschlägig.

Abs. 3 stellt die Gemeinschaftsschule hinsichtlich der schulorganisatorischen Voraussetzungen, die für ihre Errichtung, abgesehen von der Antragstellung seitens der Erziehungsberechtigten, erforderlich sind, den übrigen staatlichen Volksschulen gleich.

3 u § 12

Abs. 1 ist Durchführungsbestimmung zu Art. 135 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung.

Abs. 2 vgl. Begründung zu § 7 Abs. 3.

3 u § 13

§ 13 entspricht der gleichartigen Regelung für die Bekenntnisschulen in § 7 dieses Gesetzes.

3 u § 14

§ 14 stellt den von der nationalsozialistischen Herrschaft beseitigten Rechtszustand (SchVG. 1919 Art. 24) formell wieder her, nachdem bereits die MG. vom 23. Juli 1945 Nr. IV 15 327 die Rechtslage dahin geklärt hat, daß „grundsätzlich alle öffentlichen Volksschulen, die am 30. Januar 1933 geistlichen Gesellschaften und religiösen Vereinen mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder der verstärkten Gemeindeverwaltung übertragen waren, diesen Gesellschaften und religiösen Vereinen auf ihren Antrag alsbald zurückzugeben sind“.

Gegenüber der Fassung des Art. 24 des SchVG. 1919 enthält § 14 des vorliegenden Gesetzes folgende wesentliche Abweichungen:

Abs. 1 ersetzt die bisher übliche Bezeichnung „Geistliche Gesellschaften oder religiöse Vereine“ durch die kürzere und zutreffendere „Kirchliche Genossenschaften“. Für die Antragstellung treten an die Stelle der Gemeindeverwaltung die Erziehungsberechtigten.

3 u § 15

Vgl. die Bestimmungen in §§ 2 und 4 dieses Gesetzes.

II. Teil

Nichtstaatliche Volksschulen

Nichtstaatliche Schulen unterscheiden sich von den staatlichen zunächst in der Person ihres Trägers. Sie sind unter diesem Gesichtspunkt betrachtet Privatschulen im weiteren Sinne, auch wenn ihr Träger die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt. Sie können jedoch mit dem Charakter von öffentlichen Schulen ausgestattet werden. Während die staatliche Volksschule öffentliche Schule von Geburt aus ist, erlangt die nichtstaatliche Volksschule die Eigenschaft einer öffentlichen Schule unter gewissen Voraussetzungen durch staatliche Verleihung. Das Hauptmerkmal für den Öffentlichkeitscharakter dieser Volksschule liegt darin, daß durch ihren Besuch der Schulpflicht genügt wird, ohne daß es einer schulamtlichen Befreiung vom Besuch der zuständigen staatlichen Volksschule bedarf. Nichtstaatliche Volksschulen (mit oder ohne Öffentlichkeitscharakter) haben keinen Schulpflicht.

Die in §§ 16 mit 18 aufgeführten Volksschulen unterliegen nicht den Bestimmungen der W.D. über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtsweisen vom 26. August 1933 (GGBl. Seite 231).

3 u § 16

§ 16 entspricht den bisherigen Bestimmungen über „Schulen von Stiftungen und gemeinnützigen Unternehmungen“ des Art. 18 SchVG. 1939 und bezeichnet diese Schulen kürzer als „Anstaltsvolksschulen“. Es handelt sich hier um Volksschulen, die mit gemeinnützigen Erziehungsanstalten organisch verbunden sind und von den Trägern dieser Erziehungsanstalten errichtet und betrieben werden. Es können dies sowohl Erziehungsanstalten für normal erziehbare Kinder sein, denen die Anstalt aus Notstandsgründen die Familienerziehung ersetzen muß, als auch Erziehungsanstalten für geistig zurückgebliebene, sittlich verwahrloste oder mit körperlichen Mängeln behaftete Kinder. In beiden Fällen ist die enge Verbindung von Heim und Schule im Interesse der Anstalts-erziehung gelegen. Soweit es sich um Anstalten der zweiten Art handelt, hat die Anstaltsvolksschule die besonderen Bildungsbedürfnisse und Bildungshemmnisse dieser Kinder zu berücksichtigen und die allgemeine Volksschule zu entlasten.

Die vermögensrechtliche Behandlung dieser Schulen regelt das Schulbedarfsgesetz.

3 u § 17

Abs. 1 stellt den von der nationalsozialistischen Herrschaft beseitigten Rechtszustand (Art. 33 SchVG. 1919) wieder her.

Abs. 2 räumt in Durchführung der Art. 133 Abs. 1 und Art. 134 Abs. 3 der Verfassung den Angehörigen

von weltanschaulichen Gemeinschaften im Sinne des Art. 143 Abs. 3 der Verfassung das gleiche Recht ein.

Die vermögensrechtliche Behandlung dieser Schulen regelt das Schulbedarfsgesetz.

Zu § 18

§ 18 stellt den von der nationalsozialistischen Herrschaft beseitigten Rechtszustand (SchVG. 1919 Art. 36 ff.) wieder her und stellt die israelitischen Volksschulen organisationsrechtlich den in § 17 dieses Gesetzes behandelten Schulen gleich.

Die vermögensrechtliche Behandlung dieser Schulen regelt das Schulbedarfsgesetz.

Zu § 19

Es handelt sich hier im Gegensatz zu den in den §§ 16, 17 und 18 behandelten Schulen um nichtstaatliche Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter oder Privatschulen im engeren Sinne. Solche Volksschulen „dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden“ (Art. 134 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Verf.). Unter diesen Voraussetzungen hebt die Verfassung „insbesondere“ hervor: „wenn den Erziehungsberechtigten eine öffentliche Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung nicht zur Verfügung steht“ (ebenda Satz 2).

Maßgebend ist zur Zeit die WD. über das nichtstaatliche Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. August 1933 (GBl. Seite 231).